GEMEINDE SEELBACH
Landkreis Lahr

Satzung

über 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes für das Gebiet Lützelhard vom 10.7.1968, genehmigt vom Landratsamt Lahr am 30.4.1969

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl.I S. 341), § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung vom 27.6.61 (Ges.Bl. S.208), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.55 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 22. Sept. 1970 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Lützelhard beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Straßen- und Baulinienplan, festgestellt vom Landratsamt Lahr am 30.4.1969.

§ 2
Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 1.9.1970 wird der Straßen- und Baulinienplan durch ein Deckblatt vom 1.9.1970 ergänzt.

§ 3
Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht nunmehr aus

1. Begründung vom 1o.7.1968 und 1.9.1970
2. Straßen- und Baulinienplan vom 1o.7.1968 mit Deckblatt vom 1.9.1970
3. Straßenlängenschnitte vom 10.7.1968
4. Gelände- und Straßenquerschnitte vom 10.7.1968
5. Bebauungsvorschriften vom 10.7.1968.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelbach, den 22. Sept.1970
Der Bürgermeister:
I.V. Schöle

GEMEINDE SEELBACH

Vorseitige Satzung wurde nach den Vorschriften der Satzung der Gemeinde über die öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht durch Aushang im amtlichen Verkündigungskasten vom 26.9. - 2.1o.1970 (angeschlagen am 25.9. und abgenommen am 5.1o.197o)..Auf den Aushang wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 25.9.1970 hingewiesen.

Da die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Bundesbaugesetz ohne Auslegung des Entwurfs und Genehmigung durchgeführt wurde, ist die Satzung am 3.10.1970 in Kraft getreten.

Seelbach, den 5. Oktober 1970